

## A. Materielles Gutachten

Hinreichender Tatverdacht gegen Can Celic (C) und Leis Larovic (L)

### 1. Preisgabe der falschen PIN

#### 1.1. §§253, 255, 22, 23, 25 II <sup>1</sup>

Nach Angaben des Zeugen Jaroszenko, fortan J (Bl. 3ff. der Aufgabe <sup>2</sup>) soll dieser nach einem Barbesuch von einem Bekannten namens „Marvin“ in der Wohnung des Beschuldigten C aufgefordert worden sein, seine Geldkarte mit PIN herauszugeben, damit sich die beiden anderen Bargeld beschaffen konnten. Dabei soll „Marvin“ den J zur Verstärkung des Verlangens mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben. Auch C soll verbal auf den Geschädigten eingewirkt haben, der Forderung des „Marvin“ nachzugeben, und auch sonst mit diesem zusammen gehandelt haben.

Wie von der Polizei festgestellt wurde, handelt es sich bei „Marvin“ um den Beschuldigten L (Bl. 8).

Aufgrund der beschriebenen Einwirkung übergab der Geschädigte J zwar die Karte, teilte dem L aber eine falsche PIN mit.

Der Tatbestand des §255 setzt die Herbeiführung eines Vermögensnachteils voraus. Aufgrund der Hingabe der Geldkarte und Angabe einer falschen PIN dürfte jedoch kein solcher eingetreten sein. Eine schadensgleiche Vermögensgefährdung durch Besitzverlust könnte solchenfalls nur mit zutreffender PIN angenommen werden (vgl. Fischer, StGB, 65. Aufl., §263 Rn. 91, 116, 173). Da die Beschuldigten Karte mit PIN als Mittel zur Bargeldbeschaffung nutzen wollten und nach der Lebenserfahrung von einer zutreffenden PIN ausgingen, kommt aber untauglicher Versuch in Betracht.

Der für einen Versuch erforderliche Tatplan wird nachzuweisen sein.

L bestreitet zwar die Tat (Bl. 9, 11) Es besteht aber hinreichender Tatverdacht aufgrund der Angaben des Beschuldigten C (Bl. 6ff.). Dieser hat sich dahin geäußert, dass „Marvin“, der Mitbeschuldigte L, sich wie beschrieben verhalten habe. Weiter hat J das Tatgeschehen gleichermaßen geschildert (Bl. 3f.) und die Täter bei einer Wahlgegenüberstellung mit Sicherheit wiedererkannt (Bl. 8).

Es stellt sich noch die wesentliche Frage nach der Verwertbarkeit der Aussage des Beschuldigten C, was allerdings nur vom Verteidiger des L gerügt wird (Bl. 11). C ist von der Polizei nicht darüber belehrt worden, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatlandes verlangen könne (Bl. 12). Da C türkischer Staatsbürger ist, greift die Belehrungspflicht gem. §114b II 4 i. V. m. §127 IV StPO.

---

<sup>1</sup> Ohne nähere Angabe: StGB

<sup>2</sup> Seitenzahl künftig ohne Zusatz 'der Aufgabe'

Ebenfalls einschlägig ist Art. 36 (1) lit. b WÜK (vgl. auch Abschnitt 6 des Bearbeitungsvermerks Bl.13). Dabei spielt es keine Rolle, wie lange der Betroffene in Deutschland lebt oder ob er überhaupt die Hilfe der konsularischen Vertretung in Anspruch nehmen will (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., §114b Rn.9).

Aus dem Verstoß gegen die Belehrungspflicht folgt nach der Rspr. und h. M. aber nicht zwangsläufig ein Verwertungsverbot (Meyer-Goßner/Schmitt, aaO, §114b Rn.9, §136 Rn. 21a; BGH StV 2011,603; vgl. weiter: BVerfG NJW 2011,207ff.; NJW 2014,532ff.), da es sich bei dem Recht eines Betroffenen nicht um ein zentrales Schutzrecht handelt, wie es in §136 I 2 StPO normiert ist.

Das Gericht muss jedoch unter Beachtung der Rechtsprechung des IGH<sup>3</sup> eine Einzelfallabwägung vornehmen und feststellen, ob dem Betroffenen unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände aufgrund der fehlenden Belehrung ein Nachteil entstanden ist (Meyer-Goßner/Schmitt, aaO, §136 Rn. 21a).

Das ist hier nicht der Fall.

Bezüglich L dürfte bereits entscheidend sein, dass dieser nach der Rechtskreistheorie des BGH (NStZ 1994,595,596) als Mitbeschuldigter nicht betroffen ist (Meyer-Goßner/Schmitt, aaO, §136 Rn. 20; BGH NStZ 94,595,596; BVerfG, aaO, 211).

Bezüglich C ist zu bedenken, dass er in Deutschland geboren ist und hier lebt (Bl. 6). Er hat Arbeit (Bl. 8) sowie offenbar keine Verständigungsprobleme und war von Anfang an kooperativ. Zudem ist nicht ersichtlich, dass er der Verwertung widersprochen hat oder dies zu tun gedenkt (zum Erfordernis eines Widerspruchs bei vorliegender Fallgestaltung BGH NJW 1996,1547,1549). Ein Anhalt dafür, dass dem C die fehlende Belehrung geschadet hat, besteht damit nicht.

Beide Beschuldigten dürften in Mittäterschaft gehandelt haben. Zwar hat C nach den Angaben des J (Bl. 3) selbst nicht zugeschlagen, und es mag anfangs auch kein gemeinsamer Tatplan bestanden haben. C hat aber eingeräumt, mitgemacht und den J in der Wohnung eingeschlossen zu haben (Bl. 7). Nach Bekundung des J hat sich C ferner dahin geäußert, J solle „auf Marvin hören“ und dessen Forderung also erfüllen (Bl. 3). Da sich das Geschehen zudem aufgrund des mehrfachen Aufsuchens verschiedener Banken über einen gewissen Zeitraum hinzog, bei dem L und C zusammengewirkt haben, ist davon auszugehen, dass letztlich beide einen Entschluss zu gemeinschaftlicher Begehung der Tat gefasst haben. Wie aus dem gesamten Geschehensablauf folgt, wollten sie mittels Gewaltanwendung durch mehrfaches Einwirkung mittels Schläge die Herausgabe der EC-Karte und die Bekanntgabe der PIN erzwingen, um so Geld vom Konto des J abheben zu können. Sie wollten diesen

---

<sup>3</sup> Hinweise bei BGH StV 2011,603

damit schädigen und sich selbst rechtswidrig einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, was den Tatbestand der räuberischen Erpressung erfüllen würde.

Aufgrund der Schläge des L, die dem C zuzurechnen sind, haben die Beschuldigten zur Tat auch angesetzt und sind damit der gemeinschaftlich versuchten räuberischen Erpressung hinreichend verdächtig.<sup>4</sup>

### 1.2. §§240, 22,23, 25 II

Insoweit kommt ebenfalls nur gemeinschaftlicher untauglicher Versuch in Betracht, da der Tatplan aufgrund der Herausgabe der Karte mit falscher PIN nicht verwirklicht werden konnte, das Nötigungsmittel also nicht geeignet war, den gewünschten Erfolg herbeizuführen (Fischer, aaO, §240 Rn. 6). Es besteht aber GK zu §§255, 22, 23.

### 1.3. §§223, 224 I Nr. 4, 25 II

Aufgrund des Faustschlages in das Gesicht des J hat L diesem Schmerzen im Gesicht und am Oberkörper zugefügt.

Zudem erlitt J ein geschwollenes Auge, was eine Gesundheitsschädigung darstellt. Ob diese bereits durch die anfänglichen Schläge verursacht wurde oder erst später (vgl. Bl. 3, 4), mag offenbleiben. Der hinreichende Tatverdacht einer körperlichen Misshandlung ist durch die Schmerzzufügung jedenfalls objektiv wie subjektiv durch vorsätzliches Verhalten erfüllt.

Die Qualifikation einer mittäterschaftlichen (gefährlichen) Körperverletzung i. S. des §224 I Nr. 4 ist gegeben, und zwar auch bezüglich des Beschuldigten C. Eine eigenhändige Tatausführung ist nicht erforderlich, auch nicht eine mittäterschaftliche i. S. des §25 II (Fischer, aaO, §224 Rn. 23; BGH NStZ 06,572,573; NStZ RR 2010,236), wie sie hier indes anzunehmen ist. C war anwesend und konnte jederzeit eingreifen. Aufgrund der Gesamtschau seines Verhaltens kann hinreichend sicher angenommen werden, dass er die Tat des L billigte und ihn unterstützen wollte. So hat er dem Geschädigten geraten, der Forderung des L nachzukommen, hat diesen eingesperrt und sich am weiteren Verlauf des Geschehens - wie oben ausgeführt - aktiv beteiligt, woraus sich ergibt, dass er dem L von Anfang an die mittäterschaftliche Unterstützung signalisiert hat, aufgrund deren es auch zu einer erhöhten Gefährlichkeit der konkreten Tatsituation gekommen ist (Fischer, aaO, §224 Rn. 24).

---

<sup>4</sup> Die Frage der Prüfung des §239a stellt sich hier (noch) nicht, da die Schläge und Frage zur PIN zusammenfallen, was die Anwendung des Tatbestandes ausschließt (BGHSt -GS- 40,350ff.), vgl. aber Fußnote 6.

#### 1.4. §§239, 25 II

Die Beschuldigten haben, als sie die Wohnung des C zwecks Abhebung des Geldes verließen, die Tür abgeschlossen und J somit eingesperrt. Der Tatbestand dürfte damit erfüllt worden sein und hat selbständige Bedeutung, da dieses Tun erst nach Erhebung der Forderung gegen den Geschädigten begangen wurde (Bl. 3).

#### 1.5. §§263a I, II, 263 II, 22, 23, 25 II (Aufsuchen der Postbank, Bl.5)

Vollendung ist nicht eingetreten, da die Täter aufgrund der Eingabe der falschen PIN kein Bargeld erlangt haben, es also am Erfolg mangelt. Wiederum kommt untauglicher Versuch in Betracht.

Ein entsprechender Tatentschluss liegt vor. L stellt solchen zwar in Abrede (Bl. 9), aber C hat sich und L auf dem Überwachungsfoto der Bank genau bezeichnet (Bl. 7), und auch der Geschädigte J hat in einer Wahlgegenüberstellung (Bl. 8) L als Mittäter identifiziert.

Als Tatvariante kommt nur das unbefugte Verwenden von Daten in Betracht. Diese müssen aber richtig sein (Fischer, aaO, §263a Rn. 9), was hier anfangs nicht der Fall war. Gleichwohl gingen die Täter nach der Lebenserfahrung aber davon aus.

Nach h. M. in Rspr. und Lit. ist das Merkmal ‚unbefugt‘ betrugsspezifisch auszulegen. Der wichtigste Anwendungsfall ist die Eingabe eines Zugangscodes gegen den Willen des Berechtigten bei der Geldbeschaffung über einen Bankautomaten (Fischer, aaO, §263a Rn. 10ff.; BGH NStZ 2016,149).

Indem die Beschuldigten mehrfach versucht haben, gegen den Willen des J Geld abzuheben (Bl. 5), haben sie zur Tat angesetzt.

Diese mehrfachen Versuche stellen eine einheitliche Tat dar, da sie von einem einmal gefassten Vorsatz getragen waren (BGH wistra 08,220).

## 2. Preisgabe der richtigen PIN

### 2.1. §§253, 255, 22, 23, 25 II

Nachdem die Täter beim Aufsuchen der Postbank erkannt hatten, dass die PIN falsch war, hat L nunmehr die zutreffende PIN aus J „herausgeprägelt“, wie aus dessen Bekundungen sowie der Einlassung des C folgt. Im Allgemeinen führt dies bei gleichzeitigem Besitz der Geldkarte zwar zu einer schadensgleichen Vermögensgefährdung, da die Täter unmittelbaren Zugriff zum Konto des Berechtigten erhalten (Fischer, aaO, §263 Rn. 78,91,116,173; BGH NStZ-RR 04,333,334). Hier ist aber zu berücksichtigen, dass das Konto des J kein Guthaben aufwies und trotz mehrfacher Versuche nunmehr bei der Sparkasse (Bl.5) kein Geld ausgezahlt werden konnte. Daher muss eine vollendete Tat ausscheiden, und es kommt wiederum lediglich untauglicher Versuch in Betracht, da die Täter davon ausgingen, sich nunmehr mit zutreffender PIN Bargeld verschaffen zu können.

Das Ansetzen zur Tat liegt in den mehrfachen Abhebungsversuchen.

### 2.2. §§239a I, 25 II <sup>5</sup>

Als Tatvariante kommt das Ausnutzen einer Bemächtigungslage in Betracht.

Aufgrund des Vorgehens der Täter im Fall der ersten Abhebungsversuche durch Einsperren des J in der Wohnung des C (Bl. 3, 7), welches nicht unmittelbar der Erpressung diente, war eine stabile Bemächtigungslage entstanden. Da J sich nicht fortbewegen konnte, wie er wollte, befand er sich ‚in der Gewalt‘ der Beschuldigten. Diese Situation wollten sie ausnutzen, um nun die richtige PIN aus J herauszuprügeln.<sup>6</sup> Sie haben damit gemeinschaftlich auch in der Vorstellung gehandelt, die oben bezeichnete Erpressung ausführen zu können. Zu einer erfolgreichen Durchführung der Erpressung muss es nicht kommen.

### 2.3. §§223, 224 I Nr. 4, 25 II

Indem L den J nach Rückkehr von der Bank erneut geschlagen hat, haben sich beide Beschuldigten entspr. den obigen Ausführungen wiederum der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung hinreichend verdächtig gemacht.

---

<sup>5</sup> Um eine Inzident-Prüfung des Erpressungstatbestandes zu vermeiden, sollte dieser Tatbestand nicht zuerst geprüft werden. Ein Fehler läge darin aber nicht.

<sup>6</sup> Denkbar, wenngleich nicht vorzugswürdig, wäre auch die Annahme, dass die Täter bereits früher (beim ersten Versuch) die Vorstellung hatten, die Freiheitsbeschränkung zu weiterer Erpressung auszunutzen, falls die bez. PIN nicht zutrifft. Dann käme ein sich-Bemächtigen in Betracht.

Was die Gesundheitsschädigung betrifft (vgl. oben zu 1.3.), wird im Ergebnis von einer solchen auszugehen sein, da sie -was noch festzustellen sein wird- innerhalb eines einheitlichen Geschehens vorsätzlich verursacht wurde.

2.4. §§263a, I, II, 263 II, 22, 23, 25 II (Sparkasse, Bl.5)

Da die auch jetzt vorgenommenen mehrfachen Abhebungsversuche scheiterten, kommt Vollendung aufgrund des nicht eingetretenen Vermögensschadens nicht in Betracht (Stichwort: leeres Konto). L und C haben erneut den Tatentschluss für diese Tat gefasst und durch die Versuche damit begonnen. Wie oben bei der Postbank wird man auch diese als einen einheitlichen Vorgang anzusehen haben.

3. Lösegeldforderung von 2.000€

3.1. §§253, 255, 22, 23, 25 II

Da die Beschuldigten ihren Plan zur Geldbeschaffung immer noch nicht aufgegeben hatten, kamen sie auf die Idee, dass ein anderer für J zahlen solle. Auf Befragen des J teilte dieser den Beschuldigten mit, dass dies sein bester Freund, der Zeuge Reich (R), wohl tun würde. Diesem wurde nunmehr telefonisch mitgeteilt, dass J gekidnappt sei und man diesen zusammenschlagen würde, wenn er, der Zeuge, nicht 2.000€ zahle.

Daraus folgt hinreichender Verdacht einer Drohung mit Gewalt zur Herbeiführung eines Vermögensnachteils bei R, da dieser als Freund dem J nahestand und somit zu dem geforderten Verhalten veranlasst werden konnte (Fischer, aaO, §240 Rn. 26; BGH NJW 69,1770,1771).<sup>7</sup>

Die weiter erforderliche rechtswidrige Bereicherungsabsicht ist problemlos anzunehmen.

Nachgewiesen wird alles aufgrund der Angaben des Beschuldigten C sowie der Zeugen J (Bl. 4, 7) und R (Bl. 1f.).

Beide Beschuldigten handelten auch gemeinschaftlich, wie sich daraus ergibt, dass sie nach Bekundungen der Zeugen R und J abwechselnd die Forderungen erhoben haben (Bl. 2,4).

In dem Androhen der Schläge ist ein Ansetzen zur Tat zu erblicken.

---

<sup>7</sup> Da hier R selbst zahlen und sein eigenes Vermögen schädigen sollte, stellt sich die in der Rspr. (BGH NJW 95,2799f.; NSTZ RR 14,246) diskutierte Frage einer Schutzfunktion zum Vermögen eines anderen nicht.

Problematisch ist, ob Rücktritt gem. §24 I, II anzunehmen ist, da die Täter ihr Vorhaben aufgegeben haben. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt, da aufgrund der polizeilichen Aktivitäten der Täterfolg aus Sicht der Täter (sog. Rücktrittshorizont) nicht mehr zu erreichen war (BGH NStZ 09,688f.; Fischer, aaO, §24 Rn. 7). Da die Polizei allerdings nur den ‚Bereich‘ geortet hatte, wo sich die Täter aufhielten (Bl. 2), ist es denkbar, noch nicht von einem Fehlschlag zu sprechen, da die Beschuldigten nicht zwingend von einem Festhalten an ihrer Forderung abgehalten waren.

Es stellt sich dann aber noch die Frage, ob die Täter freiwillig von ihrem nicht beendeten Versuch zurückgetreten sind, indem sie sich aus dem Haus entfernten. Daran mangelt es. Einzig erkennbarer Umstand dafür war die Erkenntnis, dass „überall Polizei“ war (Angabe des C, Bl. 7) und mithin ein hohes Entdeckungsrisiko bestand. Die Aufgabe des Plans war die einzig realistische Möglichkeit, sich unbemerkt vom Tatort zu entfernen. Das spricht gegen Freiwilligkeit.

### 3.2. §§239a I, 25 II

Auch hier liegt ein Ausnutzen der stabilen Bemächtigungslage vor, welche die Beschuldigten zur vorbezeichneten versuchten räuberischen Erpressung ausnutzen wollten und dies auch getan haben.

Es dürfte aber §239a IV anwendbar sein, da es hier auf die Freiwilligkeit der Aufgabe des Vorhabens nicht ankommt. Die Täter haben dem Opfer bedeutet, dass sie von ihrer Tat ablassen wollten, und sich aus dem Haus entfernt (Bl. 4). Damit konnte J in seinen Lebenskreis zurückkehren (Fischer, aaO, §239a Rn. 19).

### 3.3. §§242,249, 25 II (Ansiehbringen des Handys)<sup>8</sup>

*Der Anruf bei dem Zeugen Reich erfolgte mittels der Handys des Geschädigten J, das diesem weggenommen, am Ende der Aktion im zerlegten Zustand aber zurückgegeben wurde (Bl. 4). Insoweit dürfte kein hinreichender Tatverdacht bestehen, da Anhaltspunkte dafür fehlen, dass die Beschuldigten den J enteignen wollten, weshalb es an der subjektiven Absicht fehlt. Es besteht damit nur eine straflose Gebrauchsannaßung.*

---

<sup>8</sup> Die Prüfung der zu 3.3. und 3.4. bezeichneten Tatbestände ist eher von marginaler Bedeutung.

3.4. §§303, 303c,25 II bezüglich des Handys

*Ob der Tatbestand zu bejahen sein wird, ist fraglich, da sich das Handy nach Angaben des Geschädigten offenbar problemlos wieder zusammenbauen ließ (Bl. 4). Er wird daher abzulehnen sein.*

4. §239

Die Freiheitsberaubung (oben zu 1.4.) wurde von den Beschuldigten während des gesamten Tatgeschehens aufrechterhalten.

5. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Sämtliche Delikte wurden während der Freiheitsberaubung verübt, nämlich als Teil der jeweiligen versuchten räuberischen Erpressungen und des erpresserischen Menschenraubes. Daher wird insgesamt natürliche Handlungseinheit, mithin Tateinheit anzunehmen sein, bei den mehrfach begangenen Delikten in Form der gleichartigen Tateinheit (Fischer, aaO, §239a Rn. 21, 21a; BGH NStZ-RR 04,333,335).

Hinsichtlich der Freiheitsberaubung wird trotz seiner gewissen selbständigen Bedeutung in der Anfangsphase des Geschehens (vgl. oben zu 1.4.) im Hinblick auf die Anwendung des §239a insgesamt Gesetzeskonkurrenz in Betracht kommen.

Im Ergebnis liegt hinreichender Tatverdacht wie folgt vor:

- §239a
- Versuch zu §§255, 263a (in mehreren Teilakten)
- §224 I Nr. 4 – wobei insgesamt neben der körperlichen Misshandlung auch von einer Gesundheitsschädigung ausgegangen werden sollte, da jedenfalls im Zuge der körperlichen Auseinandersetzung der J ein geschwollenes Auge erlitten hat, vgl. oben zu 1.3., 2.3.
- bei allen Delikten Mittäterschaft (§25 II) in - teils gleichartiger- Tateinheit



## B. Prozessgutachten

1. Im Hinblick auf die Strafdrohung nach §239a dürfte Anklage zum Landgericht Berlin – große Strafkammer – zu erheben sein, und zwar auch unter Berücksichtigung etwaiger Strafmilderungsmöglichkeiten nach §239a IV 1, da mindestens bei dem wegen Betruges mehrfach vorbestraften C auch in einem solchen Fall mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind und L aus Gründen des Sachzusammenhanges (§§2, 3 StPO) ebenfalls beim Landgericht anzuklagen ist.
2. Es wird für die am 12.1.18 festgenommenen Beschuldigten (Bl. 5/6, 8) Aufrechterhaltung des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 13.1.18 (Bl. 10) und Haftfortdauer zu beantragen sein. Beide haben keinen festen Wohnsitz (vgl. Bl. 5, 8), die Straferwartung ist hoch. Beim Beschuldigten C kommt hinzu, dass die Tat innerhalb einer Bewährungszeit begangen wurde (Bl. 13).
3. Es besteht ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. §140 I Nrn. 1, 2, 4 StPO. Einer Beiordnung von Verteidigern gem. §141 StPO bedarf es nicht, da beiden Beschuldigten bereits ein Verteidiger beigeordnet wurde (Bl. 10).<sup>9</sup>

## C. Abschließende Entscheidung

Staatsanwaltschaft Berlin

26.1.2018

An das  
Landgericht Berlin  
- große Strafkammer -

Haft! Fristablauf gem. §§121,122 StPO am 12. 7.2018
---

Anklageschrift

1. Celik, Pflichtverteidiger: RA Herrmann,
  2. Larovic, Pflichtverteidiger: RA Dr. Friedrich
- Registerauszüge liegen vor –

– beide Angeschuldigten vorläufig festgenommen am 12.1.2018 und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 13.1.2018 (Az. 381 Gs 37/18) in Untersuchungshaft in der JVA Moabit (Buchnummern: 21/18 -Larovic- bzw. 22/18 - Celik-) –

---

<sup>9</sup> Die Frage der notwendigen Verteidigung sollte immer geprüft werden, auch wenn ein Pflichtverteidiger bestellt wurde.

werden angeklagt,

in Berlin

am 11.1.2018

gemeinschaftlich

tateinheitlich

1. sich eines Menschen bemächtigt und die von ihnen geschaffene Lage zu einer Erpressung ausgenutzt zu haben, wobei sie die Sorge des Opfers um sein Wohl und die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers ausnutzen wollten,
2. versucht zu haben, einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt gegen eine Person zu einer Handlung zu nötigen und dadurch dem Vermögen des Genötigten Nachteil zuzufügen, um sich zu Unrecht zu bereichern,
3. eine andere Person mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben,
4. versucht zu haben, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch zu schädigen, dass sie das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges durch unbefugtes Verwenden von Daten zu beeinflussen suchten.

Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:<sup>10</sup>

Nach einem Barbesuch in den frühen Morgenstunden des 11.1.2018 begab sich der Zeuge J zusammen mit den Angeschuldigten, die er in der Bar kennengelernt hatte, in die Wohnung des Angeschuldigten C. Dort schlief er für den Rest der Nacht. Als er am nächsten Morgen gegen 8.00 Uhr aufwachte, forderte der Angeschuldigte L von ihm die Herausgabe seiner Geldkarte mit PIN, um damit Geld für Getränke zu beschaffen. Da er dieser Forderung nicht nachkommen wollte, schlug ihm der Angeschuldigte L mit der Faust ins Gesicht, wobei er durch den Angeschuldigten C bestärkt wurde, der erklärte, J soll doch auf L hören. Aus Angst gab J dem L die Geldkarte, nannte aber eine falsche PIN.

Die Angeschuldigten verließen die Wohnung, um Geld abzuheben, schlossen den Zeugen aber im Wohnzimmer ein.

---

<sup>10</sup> Eine Bezugnahme auf die Gliederung im abstrakten Teil des Anklagesatzes ist nicht geboten. Es kommt bei einem zusammenhängenden Sachverhalt auf eine übersichtliche, meist chronologische Darstellung an.

Nach mehreren - aufgrund der falschen PIN erfolglosen - Abhebungsversuchen bei der Postbank kehrten sie in die Wohnung zurück. Der Angeschuldigte L schlug im Beisein des ihn in seinem Verhalten bestärkenden Angeschuldigten C wiederum auf Gesicht und Körper des J ein, woraufhin dieser nunmehr die zutreffende PIN preisgab. Mehrere Abhebungsversuche von Geld, diesmal bei der Sparkasse, waren indes abermals erfolglos, da das Konto des J kein Guthaben aufwies.

Wütend kehrten beide Angeschuldigten in die Wohnung des C zurück. Da sie ihren Plan zur Geldbeschaffung noch nicht aufgeben hatten, dachten sie daran, dass doch ein anderer zahlen könne, und fragten J, wer dafür in Betracht komme. Als J äußerte, dass vielleicht sein bester Freund und Kumpel, der Zeuge Reich, etwas für ihn bezahlen würde, riefen die Angeschuldigten mittels eines Handys des J bei R an, teilten diesem mit, dass J gekidnappt worden sei und er 2000€ Lösegeld zahlen solle, andernfalls sie J zusammenschlagen würden.

Zu einer Auszahlung des Geldes kam es nicht, da nach Einschalten der Polizei durch R die Angeschuldigten sich aufgrund der von ihnen bemerkten Anwesenheit polizeilicher Einsatzkräfte zunächst unerkannt vom Tatort entfernten.

Aufgrund der Schläge hat der Zeuge J Schmerzen und ein geschwollenes Auge erlitten.

Verbrechen <sup>11</sup>, strafbar gem. §§223 I, 224 I Nr. 4, 239a I, IV, 253 I, II, 255, 263 II, 263a I, 22, 23, 25 II, 52 StGB

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin – große Strafkammer – zuzulassen,
2. den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 13.1.2018 aufrechtzuerhalten und Haftfortdauer zu beschließen.

---

<sup>11</sup> Bei Tateinheit mit Vergehenstatbeständen stellt sich die Tat insges. als Verbrechen dar, BGH NSTZ 86,40

### Problemschwerpunkte

- Verwertbarkeit der Vernehmung eines Mitbeschuldigten bei einem Verstoß gegen die Belehrungspflicht gem. §114 b Abs. 2 S. 4 StPO i.V.m. Art. 36 Abs.1 lit. b, S.3 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen
- Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme
- Nachteil i. S. des § 253 StGB, insbes. Vermögensgefährdung
- Computerbetrug gem. §263a StGB bei der Verwendung einer rechtswidrig erlangten Geldkarte und PIN
- Voraussetzungen des erpresserischen Menschenraubs gem. §239a StGB in den unterschiedlichen Handlungsabschnitten
- Rücktritt vom Versuch gem. §24 StGB, insbesondere fehlgeschlagener Versuch und „Freiwilligkeit“ des Rücktritts sowie nach §239a Abs. 4 StGB
- Problematik der natürlichen Handlungseinheit und gleichartigen Tateinheit bei dem Gesamtgeschehen